

Förderverein
50. Grundschule
Dresden – Klotzsche

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der 50. Grundschule Dresden-Klotzsche e.V.“
Sitz des Vereins ist Dresden.

§ 2

Aufgaben und Zweck

Aufgabe und Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Schule und deren Kinder. Dies beinhaltet materielle, finanzielle und persönliche Unterstützung. Der Verein betätigt sich nicht politisch.

Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Schule und dem Träger (Stadtsparkasse).

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Fördervereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden
- c. Erlöse aus Veranstaltungen.

Die Mitgliedsbeiträge werden bei Eintritt in den Förderverein in individueller Abstimmung schriftlich festgelegt und vom Vorstand bestätigt.

§ 5

Mitgliedschaft

- a. Mitglieder werden können natürliche und juristische Personen.
- b. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- c. Der Ausschluss durch den Vorstand ist möglich. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Woche von der Zustellung des Bescheides an gerechnet, Einspruch beim Vorstand erhoben werden. In diesem Falle entscheidet die einzuberufende Mitgliederversammlung endgültig.
- d. Austritt erfolgt mit Verlassen der Schule ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn keine gegenteilige Erklärung abgegeben wird.

§ 6

Organe des Fördervereins

Mitgliederversammlung
Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit das Gesetz es zulässt und diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
3. Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern die Vorstandmitglieder
 - a. den Vorsitzenden
 - b. den stellv. Vorsitzenden
 - c. den Schatzmeister.
4. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.
5. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. die Entlastung des Vorstandes
 - b. Satzungsänderungen
 - c. die Auflösung des Vereins.
7. Sie kann für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Beitragssätze, auf deren Vorschlag hin, bestätigen.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand

Vorsitzender
Stellv. Vorsitzender
Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende odr sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Schatzmeister berechtigt.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es ist Protokoll zu führen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

§ 11

Vermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.03.2017 beschlossen und tritt an Stelle der Satzung vom 04.11.2002 in Kraft. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Dresden, den 08.03.2017